

Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 122

Stand 08.10.2004

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik Vom 11. September 2004

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik Vom 9. August 2004

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik Vom 11. September 2000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 14.7.1999 die folgende Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik vom 21.7.1989 (W. u. K. 1990, S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2000, beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung am 8. September 2000, Az.: 7831.171-L-01, zugestimmt.

Artikel 1

Da diese Änderungssatzung keine vollständige, sprachlich zufrieden stellende Umformulierung im Sinne einer sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern erlaubt, wird der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik folgende Präambel vorangestellt:

"Präambel

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen."

Artikel 2

1. **In § 3 Abs. 4** wird die Zahl "177" durch die Zahl "181" ersetzt.
2. **In § 6 Abs. 5** wird im letzten Satz das Wort "Dekan" durch "Vorsitzenden" ersetzt.
3. **In § 7 Abs. 1** wird folgender Satz 4 angefügt:

"Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag die Prüfungsbefugnis übertragen werden; zuständig für die Übertragung ist der Fakultätsrat der Fakultät Luft- und Raumfahrttechnik."
4. **In § 9 Abs. 1** werden die Worte "3 Wochen" durch die Worte "eine Woche" ersetzt.
5. **In § 9 Abs. 4** wird vor dem letzten Wort das Wort "unverzüglich" eingefügt.
6. **§ 14 enthält folgende Fassung:**

"§14 Prüfungsvorleistungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Prüfungsvorleistungen sind kontrollierte Leistungen des Studierenden, wie beispielsweise Übungen oder Praktika, die mit Noten oder dem Prädikat "mit Erfolg teilgenommen" bewertet werden. Sie sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen. Die Bewertung von Prüfungsvorleistungen geht nicht in die Prüfungsnote ein. Über die erfolgreiche Teilnahme entscheidet der jeweilige Prüfer.

(2) Für folgende Prüfungen wird als Prüfungsvorleistung der Nachweis der erfolgreichen

Teilnahme an jeweils zugehörigen Übungen oder Praktika gefordert:

Höhere Mathematik I und II	Übungen
Höhere Mathematik III	Übungen
Numerische Methoden I und II	Praktikum
Technische Mechanik I	Übungen
Technische Mechanik II	Übungen
Thermodynamik	Übungen
Thermodynamik II	Übungen
Einführung in die Elektrotechnik	Praktikum
Einführung in die Festigkeitslehre	Praktikum
Grundlagen der Werkstoffkunde	Praktikum

7. **§ 15 enthält folgende Fassung:**

"§ 15 Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten und studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(2) Der erste Abschnitt der Diplomvorprüfung besteht aus folgenden schriftlichen Prüfungen:

<i>Prüfung</i>	<i>Prüfungsdauer in Stunden</i>
Höhere Mathematik I und II	4,0
Technische Mechanik I	2,0
Experimentalphysik I und II	2,5
Einführung in die Festigkeitslehre	1,5
Grundlagen der Werkstoffkunde	1,5

Die Prüfungen des ersten Abschnitts sind erstmalig bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters abzulegen.

(3) Der zweite Abschnitt der Diplomvorprüfung besteht aus folgenden schriftlichen Prüfungen:

<i>Prüfung</i>	<i>Prüfungsdauer in Stunden</i>
Höhere Mathematik III	4,0
Technische Mechanik II	2,0
Grundlagen der Strömungslehre	2,0
Thermodynamik I	2,5
Thermodynamik II	2,0
Einführung in die Elektrotechnik	2,0
Einführung in die Fluggerätekonstruktion	4,0
Numerische Methoden I und II	2,0

Die Prüfungen des zweiten Abschnitts sind erstmalig bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abzulegen.

(4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen in folgenden Fächern:

- Experimentalphysik I u. II (Physikalisches Anfängerpraktikum)
- Technische Mechanik III (Grundlagen der Elastizitätstheorie und Kontinuumsmechanik)
- Numerische Methoden I u. II und Datenverarbeitung (Einführung in die Datenverarbeitung, Seminar für Datenverarbeitung)
- Darstellungstechnik und CAD (Zeichenpraktikum)
- Einführung in die Fluggerätekonstruktion (Konstruktionspraktikum)
- Wahlfächer nach Studienplan

(5) Die Prüfungsleistungen müssen spätestens in dem durch §4 Abs. 1 festgelegten Zeitraum erbracht werden.

(6) Die Anlage 1 gibt einen Überblick über die Fächer und Prüfungen zur Diplomvorprüfung."

8. In § 16 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Die auf ein Zehntel abgerundete Gesamtnote wird auf dem Zeugnis vermerkt".

9. In § 23 Abs. 3 Satz 2 ist "§ 7 Abs. 1 Satz 3" durch "§7 Abs. 1 Satz 3 und 4" zu ersetzen.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
"Dies gilt auch für Prüfer im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4".

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Privatdozenten" im Klammerzusatz die Worte "oder wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde" eingefügt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"Der Kandidat hat spätestens innerhalb von einem Monat nach dem Bestehen der letzten Fachprüfung der Diplomprüfung und nach dem Bestehen der Studienarbeit den Antrag auf Zuteilung eines Themas für die Diplomarbeit bei einem Prüfer des Diplomstudienganges Luft- und Raumfahrttechnik zu stellen. Der Zeitpunkt der

Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
 Hat ein Kandidat den Antrag auf Zuteilung eines Themas für die Diplomarbeit nicht innerhalb der Frist gestellt, gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden, es sei denn die Fristüberschreitung beruht auf Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, worüber der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten entscheidet. Das Nichtbestehen der Diplomarbeit wird dem Kandidaten schriftlich mit Rechts- hilfebelehrung und unter Hinweis auf die erneute Frist von einem Monat für den Antrag auf Zuteilung des Themas mitgeteilt. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Zugang des Bescheids beim Kandidaten. Wird der Antrag auf Zuteilung eines Themas wieder nicht gestellt, gilt die Diplomarbeit erneut als nicht bestanden. In diesem Fall erlischt der Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen von dieser Regelung insbesondere bei Auslandsaufenthalten entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten."

d) Absatz 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 "Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten."

11. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

"Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik

Übersicht über die Diplomvorprüfung

N r.	Prüfungsfach	Art und Dauer der Prüfung	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- abschnitt	Bestanden spätestens Beginn Semester	Gewicht der Einzelprüfung	Gewicht der Fachnote an der Gesamtnote
10	Höhere Mathematik						2
11	Höhere Mathematik I + II	S 4,0h	Übungen	1	5	1	
12	Höhere Mathematik III	S 4,0h	Übungen	2	7	1	

20	Numerische Methoden und Datenverarbeitung						1
21	Einführung in die Datenverarbeitung	B		2	7		
22	Seminar für Datenverarbeitung	B		2	7		
23	Numerische Methoden I und II	S 2,0h	Praktikum	2	7	1	
30	Technische Mechanik						2
31	Technische Mechanik I	S 2,0h	Übungen	1	5	2	
32	Technische Mechanik II	S 2,0h	Übungen	2	7	2	
33	Technische Mechanik III	B		2	7		
34	Grundlagen der Strömungslehre	S 2,0h		2	7	1	
40	Thermodynamik						2
41	Thermodynamik I	S 2,5h	Übungen	2	7	1	
42	Thermodynamik II	S 2,0h	Übungen	2	7	1	
50	Einführung in die Elektrotechnik	S 2,0h	Praktikum	2	7	1	1
60	Experimentalphysik						1
61	Experimentalphysik I + II	S 2,5h		1	5	1	
62	Physikalisches Anfängerpraktikum	B					
70	Werkstoffkunde u. Festigkeitslehre						
71	Grundlagen der Werkstoffkunde	S 1,5h	Praktikum	1	5	1	1

	e						
7 2	Einführung in die Festigkeitslehre	S 1,5h	Praktikum	1	5	1	1
8 0	Konstruktion im Flugzeugbau						2
8 1	Darstellungstechnik und CAD, Zeichenpraktikum	B		1	5	1	
8 2	Einführung i.d. Fluggerätekonstruktion	S 4,0h		2	7	2	
8 3	Konstruktionspraktikum	B		2	7	2	
8 4	Fertigungstechnik						
9 0	Wahlfächer nach Studienplan	B					

S: schriftliche Prüfung

B: studienbegleitende Prüfungsleistung

Artikel 3

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung mit dem Studium der Luft- und Raumfahrttechnik an der Universität Stuttgart bereits begonnen hatte, kann auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplom-Vorprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 21. Juli 1989 (W.u.K 1990, 9ff) zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2000, ablegen.

(3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt hat, kann auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplomprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 21. Juli 1989 (W.u.K 1990, 9ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2000, ablegen, längstens jedoch bis zum 30.4.2004.

Stuttgart, den 11. September 2000

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. mult. Günter Pritschow

(Rektor)

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik.
Vom 09. August 2004**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 05.11.2003 die nachfolgende Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik vom 21.07.1989 (W.u.K. 1990, S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. September 2000, beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung am 09. August 2004, Az.: 7831.171-L-01, zugestimmt.

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters die in § 15 Abs. 2 genannte Prüfung "Technische Mechanik I" und die in § 15 Abs. 4 genannte studienbegleitende Teilprüfungsleistung "Darstellungstechnik I" erfolgreich bestanden ist.

2. In § 11 Abs. 1 wird nach "4. den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik nicht verloren hat." folgender Satz angefügt:

"Für die Prüfungen im ersten Semester entfällt Voraussetzung Nr. 2."

3. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für folgende Prüfungen wird als Prüfungsvorleistung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den jeweils zugehörigen Übungen und Praktika gefordert:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. Höhere Mathematik I,II und III (*) | Übungen |
| 2. Numerische Methoden (*) | Übungen |
| 3. Thermodynamik I und II (*) | Übungen |
| 4. Einführung in die Elektrotechnik | Praktikum |

Die mit (*) gekennzeichneten Prüfungsvorleistungen bestehen aus Teilprüfungsvorleistungen, welche jede für sich bestanden werden müssen. Die Prüfungsvorleistungen in "Numerische Methoden" bestehen aus der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zu den Vorlesungen "Einführung in die Datenverarbeitung", "Seminar zur Datenverarbeitung" und "Numerische Methoden".

4. § 15 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten mit Prüfungsleistungen in den acht Fächergruppen:

1. Höhere Mathematik
2. Numerische Methoden und Datenverarbeitung
3. Technische Mechanik
4. Thermodynamik
5. Einführung in die Elektrotechnik
6. Experimentalphysik
7. Werkstoffkunde und Festigkeitslehre
8. Konstruktion im Flugzeugbau

In den Fächern 1. Höhere Mathematik, 3. Technische Mechanik und 7. Werkstoffkunde und Festigkeitslehre bestehen die Prüfungsleistungen aus den entsprechenden Teilprüfungsvorleistungen:

- Höhere Mathematik I/II, Höhere Mathematik III
- Technische Mechanik I, Technische Mechanik II, Grundlagen der Strömungslehre
- Werkstoffkunde für Luftfahrttechnik, Einführung in die Festigkeitslehre

Jede dieser Teilprüfungen muss dabei für sich bestanden werden.

(2) Der erste Abschnitt der Diplomvorprüfung besteht aus folgenden schriftlichen Prüfungen und Teilprüfungen:

Höhere Mathematik I/II

Technische Mechanik I

Experimentalphysik I/II

Einführung in die Festigkeitslehre

Werkstoffkunde für Luftfahrttechnik

Die Prüfungen des ersten Abschnittes sind erstmalig bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters abzulegen.

(3) Der zweite Abschnitt der Diplomvorprüfung besteht aus folgenden schriftlichen Prüfungen oder Teilprüfungen:

Höhere Mathematik III

Technische Mechanik II

Grundlagen der Strömungslehre

Thermodynamik I/II

Einführung in die Elektrotechnik

Numerische Methoden

Die Prüfungen des zweiten Abschnitts sind erstmalig bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abzulegen.

(4) Studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den folgenden Fächern gefordert:

9. Physikalischen Anfängerpraktikum

10. Technische Mechanik III

11. Konstruktion im Flugzeugbau

Dabei besteht die Prüfungsleistung in dem Fach "Konstruktion im Flugzeugbau" aus den studienbegleitenden Teilprüfungsleistungen:

Darstellungstechnik I, Darstellungstechnik II, Konstruktionspraktikum,
Einführung die
Fluggerätekonstruktion.

(5) Die Prüfungsleistungen müssen spätestens in dem durch § 4 Abs. 1
festgelegten
Zeitraum erbracht werden.

(6) Die Anlage 1 gibt einen Überblick über die Fächer, Prüfungen und
Prüfungsdauer
zur Diplomvorprüfung."

**5. In § 19 Abs. 1 wird nach "4. den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang
Luft- und Raumfahrttechnik nicht verloren hat." folgender Satz angefügt:**

"Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Voraussetzung Nr. 3 befristet
aussetzen,
falls der Studierende die Verzögerung nicht zu vertreten hat."

6. § 22 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Prüfungsleistungen in den Fächern

1. Statik und Dynamik,

2. Strömungslehre,

3. Thermodynamik,

4. Luftfahrt,

5. Raumfahrt,

6. Wahlfach,

7. Vertiefungsfach 1,

8. Vertiefungsfach 2.

In dem Fach Luftfahrt bestehen die Prüfungsleistungen aus den
Teilprüfungs-
leistungen: Flugmechanik und Regelungstechnik, Luftfahrttechnik,
Luftfahrtantriebe
und Luftfahrtsysteme.

In dem Fach Thermodynamik besteht die Prüfung aus den Teilprüfungen
Thermodynamik H1 und Thermodynamik H2.

Jede dieser Teilprüfungen muss dabei für sich bestanden werden.
Art und Dauer der Prüfung sowie das Gewicht der Fachnote an der
Gesamtnote
regelt Anlage 2.

1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Fächern

9. Numerische Simulation,

10. Flugnavigation,

11. Pflichtlabor,

1. der Studienarbeit gemäß § 23 in einem Vertiefungsfach

und

1. der Diplomarbeit gemäß § 24 in dem anderen Vertiefungsfach

(2) Die Prüfungsleistung in jedem Vertiefungsfach umfasst den Stoff von
mindestens

10 Semesterwochenstunden. Es wird empfohlen ein Vertiefungsfach aus der
Fächergruppe "Grundlagen":

Strömungslehre

Thermodynamik

Flugmechanik und Regelungstechnik

Statik und Dynamik

und das andere aus der Fächergruppe "Anwendungen":

Datenverarbeitung

Flugzeugbau und Leichtbau

Luftfahrtantriebe und Turbomaschinen

Luftfahrtsysteme

Raumfahrtsysteme

Raumfahrtanwendung

zu wählen.

Die Art und Dauer der Prüfungen in den Vertiefungsfächern richtet sich nach Anlage 3.

Dabei kann der Prüfer die Prüfung auch in Teilprüfungen abhalten.

(3) Die Wahlfächer umfassen den Stoff von insgesamt mindestens 8 Semesterwochenstunden. Die Prüfungsleistung im Wahlfach umfasst schriftliche oder mündliche Prüfungen oder benotete studienbegleitende Teilprüfungsleistungen in mindestens drei Wahlfächern. Als Wahlfächer können gewählt werden:

1. Alle im Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik angebotenen Lehrveranstaltungen, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Pflichtfächer oder der Vertiefungsfächer des Kandidaten enthalten sind.
2. Alle an der Universität Stuttgart im Rahmen anderer Studiengänge angebotene Lehrveranstaltungen.

Eines der Wahlfächer muss aus dem Bereich der Geisteswissenschaften gewählt werden.

Die Prüfungen in den Wahlfächern sind in Absprache mit den Prüfern entweder als schriftliche Prüfung von jeweils mindestens einer Stunde Dauer oder als mündliche Prüfung von jeweils mindestens 20 Minuten Dauer oder als benotete studienbegleitende Prüfungsleistung durchzuführen."

7. § 24 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. Die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungen in den Fächern 1. bis einschließlich 5. nach § 22 Abs. 1 Nr. 1."

8. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling in angemessener Frist auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle unter Aufsicht gewährt."

Artikel 2

Die Anlagen werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

zur Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik

Übersicht über die Diplomvorprüfung

Nr.	Prüfungsfach	Art und Dauer der Prüfung	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsabschnitt	Bestandenspätestens Beginn Semester	Gewicht der Einzelprüfung	Gewicht der Fachnote an der Gesamtnote
10	Höhere Mathematik						2
11	Höhere Mathematik I/II	S 4,0h	Übungen	1	5	1	
12	Höhere Mathematik III	S 4,0h	Übungen	2	7	1	
20	Numerische Methoden und Datenverarbeitung						1
21	Numerische Methoden	S 2,0h	Praktika ¹⁾	2	7	1	
30	Technische Mechanik						2
31	Technische Mechanik I	S 2,0h		0	5	2	
32	Technische Mechanik II	S 2,0h		2	7	2	
33	Technische Mechanik III	B		2	7		
34	Grundlagen der Strömungslehre	S 2,0h		2	7	1	
40	Thermodynamik						2

4 1	Thermodynamik I/II	S 4,0h	Übungen	2	7	1	
5 0	Einführung in die Elektrotechnik	S 2,0h	Praktikum	2	7	1	1
6 0	Experimentalphysik						1
6 1	Experimentalphysik I/II	S 2,5h		1	5	1	
6 2	Physikalisches Anfängerpraktikum	B	Praktikum				
7 0	Werkstoffkunde u. Festigkeitslehre						2
7 1	Grundlagen der Werkstoffkunde	S 1,5h	Praktikum ²⁾	1	5	1	
7 2	Einführung in die Festigkeitslehre	S 1,5h	Praktikum ²⁾	1	5	1	
8 0	Konstruktion im Flugzeugbau						2
8 1	Darstellungstechnik I	B		O	5	1	
8 2	Darstellungstechnik II	B		2	7	1	
8 3	Einführung in die Fluggerätekonstruktion	B		2	7	1	
8 4	Konstruktionspraktikum	B		2	7	3	

S: schriftliche Prüfung

B: studienbegleitende Prüfungsleistung
Orientierungsprüfung

O:

¹⁾ Numerische Methoden, Einführung in die Datenverarbeitung, Seminar für Datenverarbeitung

²⁾ Praktikum zur Werkstoffkunde und Festigkeitslehre

Anlage 2

zur Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik

Übersicht über die Diplomprüfung

Prüfungsfach	Voraussetzung zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit	Art und Dauer der Prüfung	Gewicht der Fachnote an der Gesamtnote
1 Statik und Dynamik	bestanden	S 4,0 h	4
2 Strömungslehre	bestanden	S 4,0 h	4
3 Thermodynamik			
Thermodynamik H1	bestanden	S 2,0 h	2
Thermodynamik H2	bestanden	S 2,0 h	2
4 Luftfahrt			
Flugmechanik und Regelungstechnik	bestanden	S 3,0 h	3
	bestanden	S 2,0 h	2
Luftfahrttechnik	bestanden	S 2,0 h	2
Luftfahrtantriebe	bestanden	S 2,0 h	2
Luftfahrtsysteme	bestanden	S 3,0 h	3
5 Raumfahrt			
		jeweils	2*
6 Wahlfächer (mind. 3 Fächer inkl. Geisteswissensch. Fach)		mindest. S 1,0 h oder M 20 min S 2,0 h oder B	4
7 Vertiefungsfach I			4
		s. Anlage 3	
8 Vertiefungsfach II	bestanden		
		s. Anlage 3	
9 Numerische	bestanden		

Simulation	Praktikum	B	
10 Flugnavigation	abgegeben und mind. 4,0	B	5
11 Pflichtlabor		B	10
12 Studienarbeit in einem Vertiefungsfach			
13 Diplomarbeit im anderen Vertiefungsfach			

S = schriftliche Prüfung

M = mündliche Prüfung

B = studienbegleitende Prüfung

* = Mittelwert der Wahlfachnoten

Anlage 3

zur Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik

Übersicht über die Vertiefungsfächer

Vertiefungsfach	Art und Dauer der Prüfungen
GRUPPE I	
Statik und Dynamik	S 3,0 h und M 0,5 h
Strömungslehre	S 3,0 h und M 0,5 h
Thermodynamik	S 3,0 h und M 0,5 h
Flugmechanik und Regelungstechnik	S 3,0 h und M 0,5 h
GRUPPE II	
Flugzeugbau und Leichtbau	S 3,0 h und M 0,5 h
Luftfahrtantriebe und Turbomaschinen	S 3,0 h und M 0,5 h
Luftfahrtsysteme	S 3,0 h und M 0,5 h
Raumfahrtsysteme	S 3,0 h und M 0,5 h
Raumfahrtanwendung	S 3,0 h und M 0,5 h
Datenverarbeitung	S 3,0 h und M 0,5 h

S = schriftliche Prüfung

M = mündliche Prüfung

Artikel 3

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2004 in Kraft.
- (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung mit dem Studium der Luft- und Raumfahrttechnik an der Universität Stuttgart bereits begonnen hat, kann auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplom-Vorprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 21. Juli 1989 (W.u.K. 1990, S. 9 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. September 2000, ablegen.
- (3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt hat, kann auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplomprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 21. Juli 1989 (W.u.K. 1990, S. 9 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. September 2000, ablegen, längstens jedoch bis zum 01. April 2007.

In diesem Fall können als Vertiefungsfächer nach § 22 Abs. 2 der Prüfungsordnung auch die neu eingeführten Vertiefungsfächer "Luftfahrtsysteme", "Raumfahrtsysteme" und "Raumfahrtanwendung" gewählt werden.
- (4) Die Studierenden haben ihre Wahl zusammen mit der ersten Prüfungsanmeldung nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung auszuüben.

Stuttgart, den 09. August 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)